

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-945/319-1986

Eisenstadt, am 15. 5. 1986

Gehaltsgesetz 1956; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (45. Gehaltsgesetz-Novelle); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Betrifft	GEHALTSGESETZNOVELLE
Z.	32 -GE/9 JB
Datum:	22. MAI 1986
Verteilt:	26. MAI 1986 Nachhammer

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

H. Wasserbauer

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (45. Gehaltsgesetz-Novelle), vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrnehmenden Interessen keinen Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen gibt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.
Kurka

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 15. 5. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

